

Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaB-KNV) ,

zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 38], S.17)

vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 12 des Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und für Kommunales und dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I Nr. 38, S.17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „§ 16 Absatz 2“ die Wörter „, § 17 Absatz 1a“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich ist zu diesen Terminen für den Ausgleich der Einnahmeausfälle durch die Beitragsfreiheit bestimmter Eltern gemäß § 17 Absatz 1a des Kindertagesstättengesetzes die Anzahl der Kinder nach betreuten Altersgruppen zu melden, deren Eltern der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung nicht zugemutet werden kann.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „§§ 16a und 17c und 17d“ durch die Wörter „§§ 16a und 17 Absatz 1a sowie gemäß den §§ 17c und 17d“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich ist zu diesen Stichtagen auch die Anzahl der Kinder nach betreuten Altersgruppen zu melden, die in Kindertagesstätten und in

Kindertagespflege gefördert werden und deren Eltern der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung nicht zugemutet werden kann.

bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Für den Ausgleich des Verwaltungsaufwands gemäß § 7 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung ist auch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, in denen Kinder betreut werden, deren Eltern von den Elternbeiträgen nach § 17 Absatz 1a des Kindertagesstättengesetzes und § 2 Absatz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung von den Elternbeiträgen befreit sind.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Zu melden sind zusätzlich die gemäß § 5 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung geleisteten Ausgleichszahlungen je Einrichtung unter Angabe der gemeldeten belegten Plätze durch Kinder, die gemäß § 17 Absatz 1a des Kindertagesstättengesetzes und § 2 Absatz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung beitragsfrei die Einrichtung besuchen, sowie die Anzahl der Kinder, die nach diesen Vorschriften beitragsfrei in Kindertagespflege gefördert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

